



Eingang 04. Okt. 2016

69012 Ø 69311  
Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

ex. Jü

051016

4.10. 2016

**Herstellen von Verschlusseinrichtungen / Querschotts an Rampenbauwerken der Kölner U-Bahn zum Schutz gegen Hoch- und Grundwasser**  
hier: **Bedarfsprüfung für Planungsleistungen**

**RPA-Nr. BD 2016/0968**

Vorläufige anrechenbare Kosten:	16.650.000,00 € (brutto)
Planungskosten eingereicht:	3.529.834,40 € (netto)
Planungskosten bestätigt:	3.445.954,72 € (netto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2016 ging die Bedarfsprüfung für Planungsleistungen zur Sicherung der U-Bahn-Tunnel gegen Hochwasser im Kölner Stadtgebiet bei 14 ein. Mit Beschluss vom 10.09.2015 wurden bereits Mittel in Höhe von 7,7 Mio. Euro freigegeben. Die Fortschreibung der Planung hat ergeben, dass sich die Herstellkosten erhöhen. Daraus resultiert ein erhöhter Finanzierungsbedarf für die Planungsleistungen. 69 beabsichtigt in Ergänzung zum bereits bestehenden Grundsatzbeschluss(2478/2014), die Freigabe weiterer Mittel zu erreichen.

In der von 69 neu ausgearbeiteten Betrachtung wurden die Grundwasserstände bei Hochwasser aus vorherigen Untersuchungen mit berücksichtigt. Die Untersuchungen ergaben, dass einige Bauwerke und Tunnelabschnitte nicht ausreichend gegen Auftrieb gesichert sind. Im Bereich der Rampen wurde festgestellt, dass nicht direkt eindringendes Hochwasser eine Gefahr für die Tunnel darstellt, sondern ein Ansteigen des Grundwassers auch in weit vom Rhein entfernten Bereichen, zu einer Flutung der Tunnel führen kann. Deshalb wurden die Tunnelausfahrten Herler-Straße und Frankfurterstraße in das Konzept mit aufgenommen. Um dies zu gewährleisten und größeren Schaden von der Stadt abzuwenden, müssen die Tunnel im Ereignisfall verschlossen werden. Eine vorangegangene Untersuchung hat bereits festgestellt, dass mobile Abschottungen diesen Anforderungen nicht entsprechen. Die Vorlaufzeiten für das Aufstellen der Einrichtungen und die Sperrzeiten für den Straßenbahnverkehr sind zu lang und beeinträchtigen das öffentliche Leben.

Die Kostenschätzung für die Planungsleistung wurde exemplarisch an der Rampe Perlengraben ermittelt. In der Gesamtkostenschätzung geht das Fachamt davon aus, dass die Kosten für die weiteren Abschottungen je Tunnelmund vergleichbar sind. Die Kostenschätzung für die ermittelten Herstellkosten ist plausibel und belastbar. Ein Zuschlag in Höhe von 10% für unvorhergesehenes ist nicht honorarwirksam und wird in der Kostenschätzung zur Honorarermittlung nicht anerkannt.

Ich stimme dem Fachamt zu, dass nur eine stationäre Tunnelabschottung die Anforderung erfüllt. Der Bedarf wird dem Grund nach anerkannt, um die Honorarkosten der Höhe nach anzuerkennen, empfehle ich dem Fachamt vor Ausschreibungsbeginn folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten nach §42 Abs. 2 HOAI sollten noch berücksichtigt werden.
- Die Kosten für die örtliche Bauüberwachung sollten nach der Richtlinie des Dez. VI vom 28.11.2011 zu den wesentlichen Änderungen der HOAI 2009. Punkt 2.9 ermittelt werden, das ergibt für die Honorarzone IV 2,9 % des Submissionsergebnisses.
- Der Umbauzuschlag sollte wie im Punkt zuvor nach der Richtlinie des Dez. VI ermittelt werden. Dabei sollte das Honorar für den Objektplaner nach § 44(6) und des Tragwerksplaners nach § 52 (4) dem Wettbewerb unterzogen werden. Die Höchstgrenze liegt bei Honorarzone IV bei max. 45%. Bei einer Überschreitung von 25 % ist eine besondere schriftliche Begründung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a vertical stroke that curves back down.